



PEGASUS Treuhand

& **URS VÖGELE** Beratungen

dipl. Ing. agr. HTL/SLT



Buchhaltung für KMU und Landwirtschaft, Steuerfragen,
MWST, SVA, BVG, Versicherungen, Immobilien-Verwaltungen

Beratung für Landwirtschaft und KMU, Schätzungen und Baurecht,
Finanzierungen, Erbrecht, Nachfolgeregelungen, Hofabtretungen

Kumulierte Abschreibungen

Gemäss gängiger Steuerpraxis können kumulierte Abschreibungen auf Investitionen, die im Verlauf der Jahre untergegangen sind, ausgebucht werden und müssen somit steuerlich nicht mehr als Kapitalgewinn abgerechnet werden.

Beispiel:

Sind Bauten oder Einrichtungen im Zeitpunkt des Verkaufes nicht mehr vorhanden, auf denen Abschreibungen vorgenommen wurden, können diese kumulierten Abschreibungen bei der Steuerabrechnung ausgebucht respektive abgezogen werden. Ebenso entfallen die Anlagekosten. Ist ein Restbuchwert vorhanden, so kann dieser als Verlust geltend gemacht werden.

Um die Reduktion der Anlagekosten erhöht sich der Grundstücksgewinn.

Kleindöttingen, 18.12.2008

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen